Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Anröchte

Nr.	6 Anröchte, 09. Juli 2012	17. Jahrgang
	Inhalt	Seite
1.	Teileinziehung der Straße "Querstraße", Anröchte, Gemarkung Anröchte Flur 19 Flurstück 185	63
2.	Einziehung des Grundstücks Gemarkung Anröchte Flur 7 Flurstück 345 im Bereich Lippstädter Straße / Boschstraße	64
3.	Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung	65
4.	3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzu der Gemeinde Anröchte vom 04.07.2012	ing 66
5.	10. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssat der Gemeinde Anröchte in der Fassung des 9. Nachtrags vom 04.07.2012	•

Teileinziehung des Straße "Querstraße", Anröchte Gemarkung Anröchte Flur 19 Flurstück 185

Durch Bekanntmachung vom 02.04.2012 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, ein Teil des Grundstückes Gemarkung Anröchte Flur 19 Flurstück 185 in einer Größe von ca. 55 qm einzuziehen. Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 03.07.2012 die Teileinziehung des o. g. Grundstückes beschlossen. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

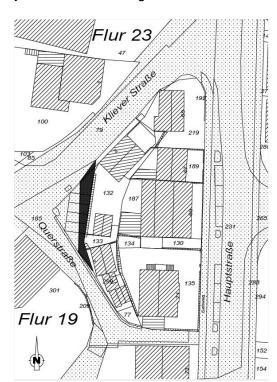
Der vorgenannte Weg wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 731), eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen.

Gegen diese Wegeeinziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vor geschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Kramme, Tel. 02947/888-600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder auch ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Übersichtsplan



Anröchte, 09.Juli 2012

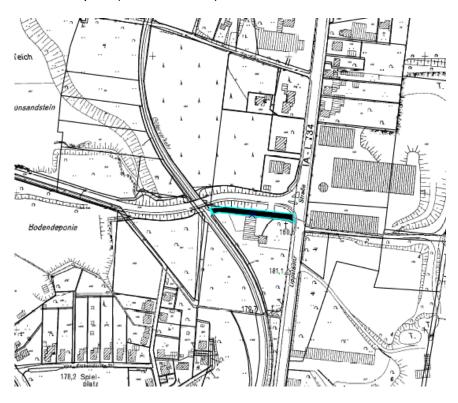
Gemeinde Anröchte als Träger der Straßenbaulast

Einziehung des Grundstücks Gemarkung Anröchte Flur 7 Flurstück 345 im Bereich Lippstädter Straße / Boschstraße

Das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 7 Flurstück 345 in einer Größe von 836 qm, wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und soll daher eingezogen und veräußert werden. Dieses Vorhaben der Einziehung wird gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) bekannt gegeben. Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, erklärt werden.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Anröchte, 09.Juli 2012

Gemeinde Anröchte als Träger der Straßenbaulast

Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung

Frau Stefanie Dammann, Hedwigstraße 1, 59609 Anröchte, gibt mit Wirkung vom 22.06.2012 ihr Mandat im Rat der Gemeinde Anröchte zurück und ist somit als Vertreterin der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD) aus der Vertretung der Gemeinde Anröchte ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), wird hiermit festgestellt, dass Herr Werner Thörmer, Mittelstraße 59, 59609 Anröchte-Mellrich, - Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD) -, als Nachfolger mit Wirkung vom 26.06.2012 in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Gemeinde Anröchte),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Anröchte, 27. Juni 2012

Gemeinde Anröchte Der Bürgermeister als Gemeindewahlleiter

3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 04.07,2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung; und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils geltenden Fassung; in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2010, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2009 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 21.11.2011 wird wie folgt geändert und betrifft die Abrechnungsjahre 2010 bis 2012:

Artikel I

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung

(7) Für das Jahr 2010 beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 3,83 € Für das Jahr 2011 beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 4,12 € Für das Jahr 2012 beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 3,94 €

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Für das Jahr 2010 beträgt die Gebühr für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche 0,51 €. Für das Jahr 2011 beträgt die Gebühr für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche 0,62 €. Für das Jahr 2012 beträgt die Gebühr für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche 0,57 €.

Artikel II

Die 3. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Nr. 6 17. Jahrgang Seite 67

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 04. Juli 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter Bürgermeister

10. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte in der Fassung des 9. Nachtrags vom 04.07.2012

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), in der jeweils geltenden Fassung; und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S.926), in der jeweils geltenden Fassung; in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende 10. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 9. Nachtrags vom 19.05.2010 wird aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtes Arnsberg vom 07.07.2011 rückwirkend wie folgt geändert und betrifft die Abrechnungsjahre 2007 bis 2009:

Artikel I

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung

Für das Jahr 2007 beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 3,46 € Für das Jahr 2008 beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 3,70 € Für das Jahr 2009 beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 4,00 €

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung

Für das Jahr 2007 beträgt die Gebühr für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche 0,47 € Für das Jahr 2008 beträgt die Gebühr für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche 0,48 € Für das Jahr 2009 beträgt die Gebühr für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche 0,60 €

Artikel II

Die 10. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 04. Juli 2012

Gemeinde Anröchte

ulturring nröchte weil Kultur Spaß macht

w.Kulturring-Anroechte.de

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen ur

25.08.2012 Fahrt zur Documenta

15.09.2012 Basta

26.10.2012 Lioba Albus

10.11.2012 Kindermusical SimsalaGrimm

30.11.2012 Ohne Rolf







Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). <u>Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen:</u> Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.